

Regeln

Die Vergaberegeln für öffentlich unterstützte Exportkredite werden im Wesentlichen durch zwei internationale Institutionen bestimmt, die Berner Union (BU)¹ und die „Organisation for Economic Co-operation and Development“ (OECD)².

Berner Union:

Als Zusammenschluss von derzeit 51 öffentlichen/staatlichen und privaten Kreditversicherern aus 40 Ländern hat die Berner Union das primäre Ziel, Versicherungen von Exportkrediten und Auslandsinvestitionen zu fördern. Das «General Understanding» der BU legt Regelungen für Geschäfte mit Kreditlaufzeiten unter 2 Jahren fest. Zulässige Zahlungsbedingungen für Lieferungen /Leistungen richten sich nach der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kategorie (Waren- oder Leistungsart) oder einem Sektor.

OECD:

Mit dem Ziel, Wettbewerbsverzerrungen aufgrund unterschiedlicher Versicherungspraktiken in Zusammenhang mit Exportkrediten auf internationaler Ebene zu verhindern, regelt das OECD-Exportkreditarrangement öffentlich unterstützte Exportkredite mit der Mindestlaufzeit ab zwei Jahren. Die Konsensregeln beziehen sich neben dem Beginn und den Modalitäten der Rückzahlungen sowie den maximalen Kreditfristen ebenfalls auch auf spezielle Sektoren.

Die SERV als Mitglied dieser Vereinigungen hat sich verpflichtet, diese Grundsätze einzuhalten. Eine Abweichung von diesen Grundsätzen muss die SERV den anderen Mitgliedern bekannt geben. Für ein konkretes Geschäft ist das Anpassen («matchen») der Zahlungsbedingungen an die eines anderen Exportkreditversicherers erlaubt.

Die nachfolgende Auflistung der zulässigen Zahlungsbedingungen unterscheidet zwischen allgemein gültigen Zahlungsbedingungen und speziellen Zahlungsbedingungen für bestimmte Güterarten, Dienstleistungen und Sektoren, die eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen erlauben:

Allgemein gültige Zahlungsbedingungen

Anzahlung:	Kredit < 2 Jahre: Keine Anzahlung erforderlich Kredit ≥ 2 Jahre: An- und Zwischenzahlung von mind. 15 %
Finanzierung von lokalen Kosten:	Nur bis zur Höhe von 30 % des Exportauftragswertes (d.h. des Auftragswertes ohne lokale Kosten). Dies entspricht ca. 23 % des Gesamtauftragswertes
Maximale Kreditfrist:	Importland Konsensus-Kategorie I ³ = 5 Jahre ⁴ Importland Konsensus-Kategorie II ⁵ = 10 Jahre

¹ <http://www.berneunion.org.uk>

² <http://www.oecd.org>

³ Keine Weltbankkreditempfänger (Bruttosozialprodukt pro Kopf 2000 über 5225 US-\$)

⁴ Bzw. 8,5 Jahre bei vorgängiger Mitteilung an die OECD

⁵ Alle nicht unter Kat. I fallende Länder

Zahlungsbedingungen

Information, V2.0

Schweizerische Exportrisikoversicherung
Assurance suisse contre les risques à l'exportation
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni
Swiss Export Risk Insurance



Spezielle Zahlungsbedingungen

Produkt	Definition	Starting Point	Max. Kreditfrist	Raten
Rohmaterial und Halbfabrikate	Material in natürlichem resp. ursprünglichem Zustand vor der Behandlung oder in unfertigem Zustand vor weiterer Bearbeitung.	nicht später als das effektive oder das mittlere gewichtete Datum der Übernahme	6 Monate	keine Anforderungen
Konsumgüter (inkl. verwandte Dienstleistungen)	Verbrauchsgüter von kurzer wirtschaftlicher Lebensdauer für Endverbraucher und Dienstleistungen für Konsumenten. Es sind dies hauptsächlich Güter zum persönlichen Gebrauch, auch wenn sie durch Handel oder Industrie eingekauft werden.	nicht später als das effektive oder das mittlere gewichtete Datum der Übernahme	6 Monate	keine Anforderungen
Teile und Komponenten (inkl. verwandte Dienstleistungen)	Güter in fertigem Zustand zum Einbau in Quasi-Kapitalgüter oder Kapitalgüter. Diese Güter werden nicht weiter verändert, aber eingebaut in fertige Güter oder im Produktionsprozess selbst verwendet.	nicht später als das effektive oder das mittlere gewichtete Datum der Übernahme	Normalerweise 6 Monate; ausnahmsweise bis 5 Jahre, sofern sowohl die Lebensdauer und ein hoher Stückpreis des Teils dies rechtfertigen.	Kredit ≤ 1 Jahr: keine Anforderungen Kredit > 1 Jahr: Kapitalrückzahlung in gleich bleibenden Raten in gleichmässigen Intervallen von max. 6 Monaten.
Quasi-Kapitalgüter (inkl. verwandte Dienstleistungen)	Maschinen oder Ausrüstung im Allgemeinen von relativ geringem Stückpreis zur Verwendung im Industrieprozess oder für Produktion oder Handel. Gilt auch für Fahrzeuge für Industrie, Landwirtschaft oder kommerziellen Gebrauch.	nicht später als das effektive oder das mittlere gewichtete Datum der Übernahme oder, falls der Exporteur für diese verantwortlich ist, die Inbetriebsetzung	Bis 5 Jahre je nach Vertragswert: 3 Jahre: min. CHF 150'000.-- 4 Jahre: min. CHF 250'000.-- 5 Jahre: min. CHF 500'000.--	Kredit ≤ 1 Jahr: keine Anforderungen Kredit > 1 Jahr: Kapitalrückzahlung in gleich bleibenden Raten in gleichmässigen Intervallen von max. 6 Monaten
Kapitalgüter und Projektdienstleistungen für wesentliche Teile einer Anlage siehe auch unter «Komplette Anlagen»	Maschinen und Ausrüstung von hohem Stückpreis für den Gebrauch im industriellen Prozess oder für produktiven oder kommerziellen Gebrauch.	gemäss untenstehendem Kapitel Starting Point a - c	5 Jahre oder länger resp. je nach Vertragswert	Kredit ≤ 1 Jahr: keine Anforderungen Kredit > 1 Jahr: Kapitalrückzahlung in gleich bleibenden Raten in gleichmässigen Intervallen von max. 6 Monaten
Komplette Anlagen	Komplette Produktionsanlagen von hohem Wert bei welchen Kapitalgüter in umfassender Weise verwendet werden.	gemäss untenstehendem Kapitel Starting Point b - e	5 Jahre oder mehr. Offeriert ein Exporteur für einen Teil eines Projekts, ist die Kreditfrist für das Gesamtprojekt zulässig.	Kredit ≤ 1 Jahr: keine Anforderungen Kredit > 1 Jahr: Kapitalrückzahlung in gleich bleibenden Raten in gleichmässigen Intervallen von max. 6 Monaten

Starting Point (Beginn der Rückzahlungsperiode) für Kapitalgüter und Projektdienstleistungen sowie für komplette Anlagen:

- a) Bei Kaufverträgen über Investitionsgüter, die aus einzeln verwendbaren Teilen bestehen (z.B. Lokomotiven), beginnt die Kreditlaufzeit zum mittleren gewichteten oder zum tatsächlichen Zeitpunkt, zu dem der Käufer die Güter in seinem Land effektiv in Besitz nimmt;
- b) bei Kaufverträgen über Ausrüstungsgüter für ganze Anlagen oder Fabriken, bei denen der Lieferant nicht für die Inbetriebnahme haftet, beginnt die Kreditlaufzeit zu dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer die gesamt nach dem Vertrag zu liefernde Ausrüstung (ausser Ersatzteile) effektiv in Besitz nimmt;
- c) bei Verträgen über die Errichtung baulicher Anlagen, bei denen der Unternehmer nicht für die Inbetriebsetzung haftet, beginnt die Kreditlaufzeit zu dem Zeitpunkt, zu dem die bauliche Anlage fertig gestellt ist;
- d) bei Verträgen, bei denen der Lieferant bzw. der Unternehmer vertraglich für die Inbetriebsetzung der Anlage haftet, beginnt die Kreditlaufzeit zu dem Zeitpunkt, zu dem nach Errichtung der Anlage durch erste Probeläufe sichergestellt ist, dass die Anlage betriebsbereit ist. Dabei ist unerheblich, ob die Anlage dem Käufer nach dem Vertrag zu diesem Zeitpunkt übergeben wird und ob der Lieferant bzw. der Unternehmer weitergehende Verpflichtungen übernommen hat (z.B. eine Garantie für das reibungslose Funktionieren der Anlage oder die Ausbildung des örtlichen Personals);
- e) sieht der Vertrag in den unter den Buchstaben b bis d genannten Fällen die getrennte Ausführung einzelner Teile eines Projektes vor, so beginnt die Kreditlaufzeit zum Zeitpunkt des Beginns der Kreditlaufzeit für den jeweiligen Teil des Projekts oder zum durchschnittlichen Zeitpunkt des Beginns der Kreditlaufzeit für die einzelnen Teile des Projekts oder – wenn der Lieferant bzw. der Unternehmer einen Vertrag zwar nicht für das gesamte Projekt, wohl aber für einen wesentlichen Teil davon geschlossen hat – zu einem für das gesamte Projekt zweckmässigen Zeitpunkt.

Starting Point bei Dienstleistungen:

Bei Dienstleistungen ist der Starting Point das Datum der Einreichung der Fakturen an den Käufer oder Übernahme der Leistung durch den Käufer. Die Leistungen können über einen längeren Zeitraum erbracht werden, während dem Rechnungen in regelmässigen Abständen eingereicht werden. Im Falle eines Vertrags für Dienstleistungen bei welchem der Lieferant die Verantwortung für die Inbetriebsetzung hat, ist der späteste Starting Point zum Zeitpunkt die Inbetriebsetzung.

Maximale Kreditfristen für spezielle Sektoren (sog. «Sector Understandings»):

Bedingungen:

Zuchttiere	Normale Kreditdauer 180 Tage. Für Rinder sind je nach Vertragswert weitergehende Fristen möglich.
Busse und -chassis	max. Kreditfrist 5 Jahre ab Lieferung mit 15 % zahlbar bei oder vor Lieferung
Container und Sattelschlepper	max. Kreditfrist 5 Jahre ab Lieferung mit 15 % zahlbar bei oder vor Lieferung
Landwirtschaftliches Saatgut	max. 360 Tage ab Lieferung
Papier/Zellstoff und Holz	max. 180 Tage ab Lieferung
Düngemittel, Insektizide, Pestizide und Fungizide	max. 12 Monate ab Lieferung
Lastwagen (On-highway lorries) und -chassis	max. Kreditfrist 5 Jahre ab Lieferung mit 15 % zahlbar bei oder vor Lieferung
Konventionelle Kraftwerke (Kohle-, Gas- und Dampfkraftwerke)	max. Kreditfrist 12 Jahre
Kern- und Wasserkraftwerke sowie erneuerbare Energien	max. Kreditfrist 15 Jahre ab Starting Point unabhängig von der Länderkategorie (s.o.)